

GROSSER RAT

GR.15.49-1

VORSTOSS

Interpellation Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, Roland Basler, BDP, Oftringen, Esther Gebhard-Schöni, EVP, Möriken-Wildegg, Marco Hardmeier, SP, Aarau, Sander Mallien, GLP, Baden, Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen (Sprecher), und Andreas Senn, CVP, Würenlingen, vom 24. März 2015 betreffend behindertengerechtes Bauen

Text und Begründung:

In der KABO (Konferenz der Aargauischen Behindertenorganisationen) und der Procap Fachstelle für Hindernisfreies Bauen AG/SO gibt es immer wieder Reklamationen zu Bauten, die nicht nach den geltenden Vorschriften hindernisfrei, resp. mangelhaft ausgeführt und von den Bauverwaltungen so abgenommen wurden. Das Hauptproblem im Vollzug ist, dass die Fachstelle als Spezialistin in der Anwendung und Umsetzung des hindernisfreien Bauens lediglich beratende Funktion hat und es im Ermessen und der Verantwortung der baubewilligenden Behörden liegt, ob und wie die Fachstelle beigezogen werden soll. Daraus resultieren Fehler in der Planung und in der Ausführung. Eine Instandstellung von gebauten Mängeln scheidet dann oftmals an der Verhältnismässigkeit oder formaljuristischen Gründen.

Das Behindertengleichstellungsgesetz ist ein Rahmengesetz des Bundes. Die Umsetzung ist an die Kantone delegiert. Der Kanton Aargau hat diese Umsetzungen in § 53 BauG und den §§ 37 und 38 BauV geregelt. Amtsstellen, in der Regel die kommunalen Bauverwaltungen, sind dabei angehalten, die kantonalen Vorgaben umzusetzen. Andere Kantone, wie Bern und Luzern, haben eine griffigere Umsetzung entwickelt, indem sie die Fachstelle für hindernisfreies Bauen obligatorisch in die Baubewilligungsprozesse integrieren.

Hindernisfreies Bauen ist längst nicht mehr lediglich ein Anliegen einer Minderheit. Als grösste Gruppe der Nutzniessenden sind die Senioren dazuzuzählen, insbesondere jene im Lebensabschnitt über 75 Jahren. Vor diesem Hintergrund muss der Kanton ein grosses Interesse an der konsequenten Umsetzung des hindernisfreien Bauens haben, damit Seniorinnen und Senioren möglichst lange selbständig zuhause in der gewohnten Umgebung leben können und so direkt unsere Pflegeeinrichtungen und indirekt unsere Kassen entlasten.

Wir bitten den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. An wen haben sich betroffene Personen zu wenden, wenn sie einen Mangel feststellen, welcher im Widerspruch zum Behindertengleichstellungsgesetz oder hindernisfreiem Bauen steht?
2. Ist der Regierungsrat bereit, eine Anpassung der Bauverordnung für eine griffigere Umsetzung des hindernisfreien Bauens vorzunehmen, die analog Bern oder Luzern den obligatorischen Bezug der Procap Fachstelle AG/SO im Baubewilligungsverfahren verankert?
3. Ist der Kanton bereit, sich mit seinen Bauten und Anlagen an einem Pilotversuch mit der Procap Fachstelle Hindernisfreies Bauen AG/SO zu beteiligen, um in der Praxis das Optimum zwischen Aufwand und Wirkung auszuloten?